

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bebauungsplan für eine Fläche des Gemeinbedarfs "Am Mühlweg IV"

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat Sengenthal hat mit Beschluss vom 08.02.2022 den Bebauungsplan „Am Mühlweg IV“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

„Der Bebauungsplan für eine Fläche des Gemeinbedarfs „Am Mühlweg IV“ in der Fassung vom 08.02.2022 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3.000 m². Es umfasst die Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 85/2 (Teilfläche), 85/3 (Teilfläche) und 87/1, jeweils der Gemarkung Reichertshofen. Die Fläche schließt im Süden an die Gemeindeverbindungsstraße Sengenthal-Reichertshofen (Fl.Nr. 84, Gemarkung Reichertshofen). Im Norden wird die Planungsfläche durch das Grundstück Fl.Nr. 87 (Teilfläche), Gemarkung Reichertshofen und im Westen durch das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 85/2, Gemarkung Reichertshofen (Schützenhaus) begrenzt. Die Planungsfläche reicht im Osten bis zum bestehenden Gewerbegebiet „Mühlweg“.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 31), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Dienststunden* einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neumarkt i.d.OPf., den 22.04.2022


Brandenburger
1. Bürgermeister



***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	26.04.2022
Abgenommen am	27.05.2022